

RÖMISCHE ANTWORTEN AUF LITURGISCHE ZWEIFELSFÄLLE

In folgendem bringen wir weitere Übersetzungen aus den „Notitiae“ Nr. 7/8 und Nr. 9/10, 1965, herausgegeben vom Consilium ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia, Città del Vaticano, die dort auf eine Reihe von Zweifelsfällen unter dem Titel „DUBIA“ Antwort geben. Diese Antworten haben, wie im Vorwort eigens bemerkt wird, nur orientierenden Charakter (solummodo valorem orientativum).

Aus „Notitiae“ Nr. 7/8:

ZUR INSTRUCTIO

Ad n. 56:

58. Ob in Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, das Gebet der Gläubigen an Wochentagen obligatorisch ist?

Antwort: An Wochentagen braucht es nicht gehalten zu werden.

59. Ob es dem Ortsordinarius gestattet sei, für seine Diözese Formulare des Gebetes der Gläubigen zu erstellen, oder ob dies ausschließlich in der Kompetenz der Bischofskonferenz (penes Coetum Episcoporum nationis) liegt?

Antwort: Nach der *Instructio* n. 56 „in Orten, wo es nicht Brauch ist, das allgemeine Gebet bzw. das Gebet der Gläubigen zu halten, kann die zuständige territoriale Autorität bestimmen, daß dieses entsprechend den von ihr inzwischen approbierten Formularen gehalten werde.

Doch ist es dabei sehr geziemend (maxime convenit), daß den einzelnen Bischöfen die Möglichkeit belassen bleibt, die eine oder die andere Gebetsmeinung hinzuzufügen, welche den Notwendigkeiten jeder Diözese oder des betreffenden Ortes entspricht.

60. Ob es den Kirchenrektoren gestattet sei, einem Formular die eine oder andere Intention, je nach den Notwendigkeiten des Ortes, beim Gebet der Gläubigen hinzuzufügen?

Antwort: Ja, es ist dies sogar sehr entsprechend, eben aus demselben Grunde, wie er oben für die Diözesen angegeben wurde.

Ad n. 78:

61. Ob Religiosen, die zum Chorgebet verpflichtet sind, noch dazu gehalten sind, die Prim zu beten.

Antwort: Laut jüngster Erlaubnis (vom 2. Juli 1965) hat es der Apostolische Stuhl den Höheren Ordensoberen überlassen, nach ihrem klugen Ermessen die Prim beizubehalten oder sie für ihre Untergebenen als fakultativ zu erklären.

Ad n. 91:

62. Ob ein stabiles altare portatile vor dem Hochaltar für die Zelebration der Messe versus populum aufgestellt werden darf?

Antwort: An sich ist dies gestattet, aber es wird nicht angeraten. Denn die nach der Vorschrift des neuen Ordo gefeierte Messe kann sehr wohl (optime) von den Gläubigen mitgefeiert werden, auch wenn der Altar so aufgestellt ist, daß der Zelebrans dem Volk den Rücken zuwendet. Es wird ja die ganze Liturgie des Wortes versus populum gehalten, und zwar beim Sitz oder beim Ambo.

Wenn aber, wobei obiges dem nicht entgegensteht, der Rector ecclesiae glaubt, ein anderes altare portatile vor dem Hochaltar aufstellen zu sollen, soll dieses für die betreffende Zeit (*ad tempus*) aufgestellt werden. Zwischen beiden Altären muß aber ein wirklich deutlicher Zwischenraum sein. Auch soll das altare portatile um sich genügend Raum nach Art eines Presbyteriums haben.

Ad n. 95:

63. Ob im Falle, daß der Hochaltar versus populum aufgestellt wird, die heiligste Eucharistie im Sinne der *Constitutio* und n. 95 der *Instructio* geziemender Weise auf einem kleineren, vom Hochaltar getrennten Altar aufbewahrt werden kann?

Antwort: Ja.

64. Ob es gestattet sei, den Gottesdienst vor dem ausgesetzten Allerheiligsten zu feiern, und zwar auf einem altare portatile, welches sich im selben Raum befindet wie der Expositionsaltar, doch von diesem getrennt ist.

Antwort: Nein. Es kann dagegen auch nicht der *Rubrikenkodex* Nr. 349 herangezogen werden, der von der am mittleren Tage (die medio) anlässlich des 40stündigen Gebetes zu feiernden Messe handelt, die gehalten werden muß „auf einem Altar, wo das Allerheiligste nicht ausgesetzt ist“. Denn hier handelt es sich um den Altar, der so vom Expositionsaltar getrennt ist, daß die Anbetung des Allerheiligsten nicht behindert werde.

ZUM RITUS SERVANDUS BEI DER MESSFEIER

Ad n. 14:

65. Ob es dem Zelebrans bei der Messe versus populum gestattet sei, das Stufengebet mit dem Rücken zum Volk zu beten?

Antwort: Es ist gestattet.

Ad n. 35:

66. Wie sich der Zelebrans in Messen, z. B. am Quatembermittwoch, Quatember-samstag, am Mittwoch nach dem 4. Fastensonntag usw. zu verhalten habe, wenn er alle Lektionen in Ermangelung eines geeigneten Lektors zu lesen hat. Ob er für jede Oration vom Ambo weg — und zum Sitz (oder zum Altar) hingehen muß, um die Oration zu beten?

Antwort: Er kann in diesem Fall (in casu) die Orationen auch vom Ambo aus beten.

Ad n. 47:

67. Ob der Zelebrans in Ermangelung eines Lektors oder eines geeigneten Ministranten außer den Lektionen vom Altar „versus ad populum“ auch das Graduale, das Alleluja, den Traktus usw. vortragen darf, wenn diese von einer Schola oder dem Volk nicht gesungen oder gebetet werden?

Antwort: Er kann dies tun.

Ad n. 49:

68. Ob man bei den Worten *Et incarnatus est* nur am Weihnachtsfest oder während der ganzen Oktav zu genuflektieren hat?

Antwort: Nur am 25. Dezember.

69. Ob man bei den Worten *Veni, sancte Spiritus* nur bei der Messe am Pfingstsonntag, oder auch während der ganzen Oktav zu genuflektieren hat?

Antwort: Nur am Pfingstsonntag.

Ad n. 51:

70. Muß der Zelebrans, wenn in den gelesenen Messen das *Credo* zu beten ist, nach dem Evangelium zum Altar schreiten oder zum Sitz zurückgehen, und dann wieder zum Gebet der Gläubigen an den Ambo treten?

Antwort: Wenn der Zelebrans in den gelesenen Messen selbst das Evangelium beim Ambo liest, möge er das *Ich glaube an den einen Gott* anstimmen, wie es im *Ritus servandus* Nr. 50 heißt: „beim Sitz oder am Altar“. Also eher vom selben Platz als vom Ambo aus soll er das Gebet der Gläubigen leiten (dirigat), damit vermieden werde, daß ein zu häufiger Platzwechsel stattfindet (vgl. *Ritus servandus* n. 51).

Ad n. 61:

71. Was muß der Zelebrans tun, wenn das *Sanctus* nur von der Schola polyphonisch gesungen wird?

Antwort: Inzwischen erscheint es günstiger, daß nichts geändert wird und der Zelebrans sogleich das *Te igitur* beginnt, während das *Sanctus* gesungen wird.

Ad n. 83:

72. Ob es dem Diakon gestattet sei, in einem feierlichen Hochamt kraft der (bisherigen) Gewohnheit und im Hinblick auf den großen Zustrom der Gläubigen seinen Dienst am Altar zu verlassen und die heilige Kommunion auszu-teilen?

Antwort: Nein. Dies wurde schon durch den Rubrikenkodex Nr. 502 unter-sagt: „Die Zeit für die Austeilung der heiligen Kommunion an die Gläubigen ist während der Messe nach der Kommunion des zelebrierenden Priesters, der sie an die, welche sie erbitten, austeilen soll, außer es empfiehlt sich wegen der großen Zahl der Kommunikanten, daß ihm von einem oder mehreren Priestern hiebei geholfen wird.“

Es geziemt sich auf keinen Fall, daß am gleichen Altar, an dem zurzeit die Messe gefeiert wird, die heilige Kommunion von einem anderen Priester (in diesem Falle: vom Diakon) außerhalb der der Kommunion eigenen Zeit aus-geteilt wird.

Ad n. 84:

73. Ob das Missale für die Lesung der Antiphon zur Communio und die nachfolgende Oration in die Mitte des Altares gestellt werden kann, wenn, da kein geeigneter Ministrant zur Verfügung steht, es vom Altar wegzutragen, dieses vom Zelebranten selbst auf dem Altar ein wenig nach rechts zur Seite gerückt hingestellt wird.

Antwort: Dem steht nichts entgegen.

Ad n. 87:

74. Muß im Falle, daß nach der Messe (auf Grund eines Indultes) das Allerheiligste feierlich ausgesetzt wird, das *Ite missa est* gesprochen und dem Volk der Segen gegeben werden? Kann nicht vielmehr (was entsprechender zu sein scheint) so wie am Gründonnerstag und am Fronleichnamsfest in der Messe, die der Prozession vorausgeht, das *Benedicamus Domino* und *Placeat* ohne Segen gesprochen werden?

Antwort: Es soll nichts am Ritus der Messe geändert werden. Es handelt sich nämlich hier um zwei verschiedene und untereinander nicht verbundene Handlungen.

Ad nn. 9 et 10:

75. Kann der Priester, der das Indult besitzt, an Sonn- und Festtagen zu binieren und zu trinieren, in der zweiten und dritten Messe konzelebrieren? Wie steht es in diesem Falle mit dem Stipendium?

Antwort: Zum ersten Teil: Die Erlaubnis ist für Priester, welche die Einzelmesse (einmal oder zweimal) schon zelebriert haben, nicht der persönlichen Frömmigkeit wegen gegeben; sondern es ist lediglich für bestimmte Umstände zu Gunsten der Konzelebrierenden selbst Vorsorge getroffen (vgl. n. 9. des *Ritus concelebrationis*). Das Urteil, ob es passend sei, daß der Priester, der in diesen Fällen konzelebriert, auch einzeln zu Gunsten der Gläubigen zelebrieren kann, wird dem Bischof überlassen, der die einzelnen Umstände zu erwägen hat, so wie bei der Binations- und Trinationserlaubnis.

Zum zweiten Teil: Bezüglich des Stipendiums für eine konzelebrierte Messe gilt die Rechtsnorm. Daher sind, wenn diese Messe eine konzelebrierte Messe ist, die allgemeinen Vorschriften des C. I. C. bzw. die Partikularindulte, wie sie dort und da vielleicht in Geltung stehen, zu beachten.

VERSCHIEDENES

76. Kann zwecks Erreichung einer Einheitlichkeit in jenen Fällen, wo die Rubriken zweierlei Möglichkeiten gestatten, die zuständige territoriale Autorität für das gesamte Gebiet oder der Bischof für seine Diözese bestimmen, daß von allen nur eine Auffassung (*ratio*) beachtet (und eingehalten) werde?

Antwort: An sich ist dies gestattet. Doch muß ständig vor Augen gehalten bleiben, daß nicht jene Freiheit aufgehoben werde, die durch die neuen Rubriken vorgesehen ist: *in kluger Weise* die Zelebration sowohl der Kirche wie auch der Versammlung der Gläubigen anzugleichen, so daß der gesamte heilige Ritus wirklich etwas Lebensvolles für lebendige Menschen darstelle.

77. Ob die Ministranten bei der gelesenen Messe noch die alten Rubriken zu beachten haben, die vorschreiben, daß sie (mit Ausnahme beim Evangelium) durch die ganze Messe hindurch knien, oder ob sie sich beim Knien, Stehen oder Sitzen nach den Gläubigen halten dürfen?

Antwort: In den Messen, die *mit dem Volk* gefeiert werden, müssen (debent) sich die Ministranten der für die Gläubigen vorgeschriebenen Ordnung als deren (der Gläubigen) Beispiel und Vorbild angleichen.

In den Messen, die *ohne Volk* (Privatmessen) gefeiert werden, können auch noch die alten Rubriken beachtet werden (*nihil prohibet quominus*).

78. Ob die absolutio super tumulum nur in Gegenwart des Leichnams oder auch noch nach anderen Messen gehalten werden kann.

Antwort: Nr. 401 des *Rubrikenkodex* behält seine Gültigkeit. Es ist aber dennoch angebracht, daß die Absolutio nur in Gegenwart des Leichnams gehalten wird.

Aus „Notitiae“ Nr. 9/10:

Ad n. 15:

79. Die Gemeinschaft des Seminars muß am Sonntag an zwei Messen teilnehmen: in der Früh an der gelesenen Messe mit sakramentaler Kommunion,

zu späteren Stunden aber an der feierlichen Messe ohne sakramentale Kommunion. Wäre es nicht vorzuziehen, daß nur eine Messe gehalten würde, nämlich die feierliche, an der alle vom Seminar, alle mit sakramentaler Kommunion teilnehmen?

Antwort: Gedanke und Geist der *Instructio* n. 15 verlangt, daß in den Seminarien an Sonn- und Festtagen eine feierlichere Messe gehalten werde als an den anderen Tagen, und zwar mit allen Elementen einer Messe, als da sind: Homilie, Gebet der Gläubigen und sakramentale Kommunion. Wenn diese vollkommeneren Zelebration die Teilnahme an einer anderen Messe schwieriger oder unmöglich macht, so scheint es, daß man sie weglassen oder fakultativ weiterbelassen könne (*supprimi aut facultativa reddi posse*), ohne daß dabei einer echten Frömmigkeit Eintrag getan würde (*absque praeiudicio sinceræ pietatis*). Dies vor allem deswegen, da an deren Stelle gehalten werden könnten: der Gesang der Laudes (vgl. *Instructio*, n. 16), die Feier des Wortgottesdienstes (vgl. *Instructio*, n. 38), oder andere spezielle fromme Übungen, z. B. die Betrachtung.

Ad n. 37:

80. Bei der Begründung der Feier des Wortgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen an Orten, die keinen Priester haben, scheint die *Instructio* das Gebet, welches die Versammlung geistigerweise mit dem pfarrlichen Gottesdienst verbindet, vom zweiten Gebet, das die Gläubigen zur geistlichen Kommunion einlädt, voneinander zu trennen. Ist dies der eigentliche Gedanke der *Instructio*?

Antwort: Keineswegs. Vielmehr empfiehlt es sich, das Gebet der Gläubigen in diesem Falle mit der Meßoration abzuschließen.

Ad n. 56:

81. Ob für eine Versammlung, z. B. der Seelsorger, der Pilger usw. Formulare für das allgemeine Gebet zusammengestellt werden könnten, die gerade für eine solche abgestimmt sind? Wer ist in diesem Falle die zuständige Autorität, solche Formulare zu approbieren?

Antwort: Die Vorschriften, welche vom „Consilium“ herausgegeben wurden (*De Oratione communi seu fidelium*, in *Civitate Vaticana*, 1965, p. 6, n. 10), sehen vor, daß für Motivzelebrationen Formulare zur Verfügung sind, in denen eine „größere Weite der Motivintention gegeben sein soll“, wobei die allgemeinen Intentionen nicht völlig ausgeschaltet sein sollen.

Da es sich um eine spezielle Zusammenkunft handelt, müssen die Formulare vom Ortsordinarius, in dessen Bereich sie gehört, approbiert werden. Auch bedürfen sie nicht – bis zur endgültigen Erneuerung (der Liturgie) – der Confirmation durch das „Consilium“ (vgl. *Instructio*, n. 56).

Ad n. 78:

82. In den *Notitiae*, 1 (1965) 251, n. 61 wird bezüglich der Prim für die zum Chorgebet verpflichteten Religiösen gesagt: Mit der jüngst gegebenen Erlaubnis (vom 2. Juni 1965) hat der Apostolische Stuhl den höheren Ordensoberen eingeräumt, nach ihrem klugen Urteil zu bestimmen, die Prim beizubehalten oder sie für ihre Untergebenen als fakultativ zu erklären.

Was ist unter den Worten „Höhere Ordensobere“ zu verstehen?

Antwort: In diesem Fall ist der Ausdruck „Höhere Ordensobere“ als „Oberste Ordensobere“ zu verstehen.

ZUM RITUS SERVANDUS IN DER MESSFEIER

Ad n. 81:

83. In einer Kirche werden die Messen für die Verstorbenen am Begräbnistag, am siebten, am dreißigsten und am Jahrestag an einem besonderen Altar gefeiert. Die daran teilnehmenden Gläubigen, die die heilige Kommunion zu empfangen wünschen, müssen sich an einen Altar begeben, wo die heiligste Eucharistie aufbewahrt wird. Ist diese Praxis gutzuheißen?

Antwort: Es ist passend, daß in jeder Meßfeier auch Hostien für die Kommunion der Gläubigen (vgl. *Ritus servandus*, n. 7), und sollten es auch nur wenige sein, konsekriert werden, damit jene vollkommeneren Teilnahme, von der die *Constitutio*, art. 55, spricht, vollzogen werden kann.

DER RITUS SERVANDUS BEI DER KONZELEBRATION

Ad n. 1:

84. Ob zur Konzelebration bei der Messe *In Cena Domini* die Erlaubnis des Ordinarius notwendig ist?

Antwort: Nein, außer wenn wegen besonderer Umstände (z. B. damit die Gläubigen nicht ohne Messe seien) eine besondere gegenteilige Disposition getroffen ist. Denn die *Constitutio* liturgica, art. 57, 1a) und der *Ritus concelebrationis*, 1, 1a) gestatten ipso iure allen Priestern am Gründonnerstag zu zelebrieren.

Ad n. 46:

85. Ob der Bischof nach den assistierenden Diakonen auch dem Diakon und dem Subdiakon der Messe den Friedenskuß geben kann?

Antwort: Ja, wenn sie nicht kommunizieren. Denn der Friedenskuß wird vom Bischof dem Diakon und Subdiakon bei der Kommunion gegeben (vgl. n. 50).

DER RITUS DER KOMMUNION UNTER BEIDEN GESTALTEN

Ad n. 1, 2:

86. Ob Priester, die im Hochamt den Dienst des Diakons und Subdiakons versehen, unter beiden Gestalten kommunizieren können, auch wenn sie die Messe bereits gefeiert haben oder diese noch feiern werden – in Analogie zur Vorschrift, wie sie im *Ritus concelebrationis* (n. 15) gegeben ist?

Antwort: Nein. Denn das allgemeine Gesetz (C. I. C., can. 857) über die Unwiederholbarkeit der heiligen Kommunion an einem Tage steht weiterhin in Geltung. Die Fälle in n. 15 des *Ritus concelebrationis* und in n. 60 der *Instructio* sind als eine Erleichterung des Gesetzes zu werten, die lediglich für jene ganz bestimmten Fälle gilt.

Im hier angeführten Falle handelt es sich nur um den wirklichen Diakon und Subdiakon, die ihren Dienst versehen.

VERSCHIEDENES

87. Welche Messe ist zu nehmen, wo nach einem Indult des Apostolischen Stuhles dem Gebot der Festmesse Genüge getan werden kann durch die Messe, welche am Vortag gefeiert wird?

Antwort: Es empfiehlt sich, daß die Sonntagsmesse oder die vom Fest mit einer Homilie und dem Gebet der Gläubigen gelesen wird.

88. Ist die Praxis, die Kommunion vor der Messe auszuteilen, gutzuheißen?

Antwort: Die Kommunion ist — und als dies muß sie auch sichtbar werden — der Gipfelpunkt der Teilnahme an der Messe. Daher geziemt es sich, daß die Kommunion während der Messe stattfindet, was aus dem *Ordo Missae*, n. 53, und dem *Ritus servandus*, n. 81, zu entnehmen ist.

Wenn einmal die Notwendigkeit eintritt, die Kommunion vor der Messe auszuteilen, so geschieht dies zweckmäßiger, sie mit Alba und Stola und nicht mit den priesterlichen Kleidern auszuteilen, wie diese für die Meßfeier bestimmt sind.

89. Wie soll sich die Gemeinde der Gläubigen bezüglich der Körperhaltung verhalten, d. h. wann soll sie stehen, knien, sitzen usw.

Antwort: Es mögen die eventuellen Vorschriften der zuständigen Autorität befolgt werden. Ausgenommen — soweit dies geschehen kann — die zereemoniellen Vorschriften, wie sie für den Chor gelten (*Cod. Rubr.*, 520–521).

90. Ob der Tabernakel, in welchem das Allerheiligste aufbewahrt ist, mit einem Conopeum zu bedecken sei, wenn sich dieser Tabernakel unter dem Altar baldachin befindet, der weiße Velen oder die Farbe des betreffenden Offiziums trägt?

Antwort: Nein (SRC, 3. Juli 1965; Prot. n. 33/65).

EIN INTERVIEW MIT BISCHOF ZAUNER, LINZ

Exzellenz gehören dem Rat zur Durchführung der Konzilskonstitution über die Liturgie an. Konnte dieser Rat neben den Konzilssitzungen auch seine Arbeit weiterführen? Und in welcher Richtung werden die nächsten Schritte in der Durchführung der Konstitution gehen? —

Der Rat hat einen Stab von etwa 300 Periti (Professoren und Fachleute aus der ganzen Welt). Diese teilen sich in etwa 30 Arbeitsgruppen, deren jede ein bestimmtes Teilgebiet der liturgischen Reformen zu bearbeiten hat und die dem Rat (Consilium) — 32 Kardinäle und Bischöfe — ihre Vorschläge erstatten. Die vom Rat genehmigten Vorschläge werden an den Heiligen Vater geleitet, der sie durch die Ritenkongregation publiziert.

Während der freien Woche vom 17. — 24. Oktober war für die Mitglieder des Consiliums jeder Tag durch Sitzungen und Experimente belegt. Es sind nun bereits wichtige Gebiete der Liturgiereform bis zur letzten praktischen Durchführung ausgearbeitet und es werden verschiedene Gemeinschaften damit betraut, sie praktisch zu erproben. So ist die zukünftige Meßordnung mit Einschluß des Kanons weithin schon für diese Experimente vorbereitet. Möglicherweise können schon im nächsten Jahr dem Heiligen Vater veröffentlichungsreife Vorschläge vorgelegt werden. Die Reformen, die uns dabei bevorstehen, sind viel weitgehender, als manche glauben. Je mehr wir der endgültigen Reform den Weg bereiten, desto leichter wird auch der letzte große Schritt ohne Schwierigkeit durchgeführt werden können. In nächster Zeit ist auch schon die Möglichkeit wechselnder Perikopen für bestimmte Fälle zu erwarten. Noch während dieser Konzilssession wird der Rat zur Durchführung der Liturgiekonstitution eine Woche arbeiten, was natürlich den großen Vorteil hat, daß alle Mitglieder an der Arbeit teilnehmen können, während bei Konferenzen, die außerhalb der Konzilssessionen einberufen werden, die Mitglieder aus entfernten Erdteilen — schon wegen der hohen Reisekosten — kaum teilnehmen können.

(Aus: Acht Fragen an unseren Bischof, Linzer Kirchenblatt, Nr. 46, 11. 11. 1965)